

Statuten «Förderverein Grosse Berner Renntage»

Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Förderverein Grosse Berner Renntage» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Sammlung von finanziellen Mitteln für die Durchführung der Grossen Berner Renntage (Seifenkistenrennen), die durch den Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern (DOK) organisiert werden.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Traktandenliste der jährlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte der Kassierin bzw. des Kassiers und der Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren;
- andere Anträge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Kassierin/dem Kassier und allfälligen weiteren Mitgliedern. Diese werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Das Präsidium wird vom Präsidium des DOK besetzt. Insgesamt hat der DOK Anspruch auf zwei Mitglieder im Vorstand. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Rechnungsrevision

Art. 25

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin bzw. einen Rechnungsrevisoren. Diese bzw. dieser überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf den DOK (steuerbefreite juristische Person mit Sitz in Bern) über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 13. Mai 2014 in Bern angenommen.

Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2025 aktualisiert.

Im Namen des Vereins

Das Präsidium:



Lea Bill



Andreas Geu